Zusammenstellung

der in den Einzelplänen 05, 07, 10, 11 und 15 veranschlagten

Haushaltsmittel zur Förderung der Weiterbildung

Haushaltsjahr 2017

	Gliederung	Ansatz 2017	Ansatz 2016
		EUR	EUR
I.	Förderung gemäß Weiterbildungsgesetz	112.072.400	111.962.400
II.	Ermessensmittel für die Weiterbildung	14.304.770	13.107.920
	Insgesamt	126.377.170	125.070.320
I. Förderung gemäß V	Veiterbildungsgesetz im Bildungsbereich		
Lfd.Nr. (Kap./Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2017	Ansatz 2016
Untertitel)		EUR	EUR
I. FÖRDERUNG GEM	ÄSS WEITERBILDUNGSGESETZ		
I.1a (05 072/633 20)	Zuweisungen für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden	44.243.600	44.197.300
I.1b (05 072/633 21)	Zusätzliche Förderung schulabschlussbezogener Lehrgänge	5.000.000	5.000.000
I.2 (05 072/684 10)	Zuschüsse für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft	45.695.800	45.717.100
1.3	Titelgruppe 64		
	Förderung von zertifizierten Einrichtungen der Familienbildung nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen		
(07 030/633 64)	Zuweisungen an Gemeinden	318.000	318.000
(07 030/684 64)	Zuschüsse an freie Träger	16.815.000	16.730.000
	Insgesamt	112.072.400	111.962.400

Zu Pos. I.1:

Veranschlagt sind die Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, die Träger von Volkshochschulen nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) sind. Die Zuweisungen werden nach im Haushaltsgesetz festgelegten Durchschnittsbeträgen auf der Basis von Teilbeträgen und Endabrechnungen gezahlt. Berücksichtigt ist ein Konsolidierungsbeitrag i.H.v. 10 v.H. des Förderhöchstbetrages.

Zu Pos. I.2:

Veranschlagt sind die Zuschüsse nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) für die vom Ministerium für Schule und Weiterbildung betreuten Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft.

Zu Pos. I.3:

Veranschlagt sind die Zuweisungen und Zuschüsse nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) für die vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport betreuten Einrichtungen der Familienbildung in kommunaler Trägerschaft und für die Einrichtungen der Familienbildung in anderer Trägerschaft.

Beilage 2 zu Einzelplan 05 Weiterbildungsförderung

II. Ermessensmittel für Weiterbildung

Lfd.Nr. (Kap./Tit. Untertitel)	Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR
II. ERMESSENSMITTEL	L FÜR DIE WEITERBILDUNG		
II.1 (11 010/547 11)	Fachliche Förderung der Aus- und Weiterbildung (Teilansatz)	42.200	42.200
II.2a (05 072/526 01)	Sachverständige	80.000	100.000
II.2b (05 072/686 21)	Zuschüsse an Landesorganisationen der Weiterbildung	300.000	300.000
II.2c (05 072/547 10)	Kosten für die zentrale Unterstützung der landeseinheitlichen, fachlichen und finanziellen Umsetzung des Weiterbildungsgesetzes	42.200	42.200
II.2d (05 072/547 20)	Kosten für die gem. § 21 WbG jährlich durchzuführenden Regionalkonferenzen, u.a.	25.000	25.000
II.2e (05 072/686 22)	Förderung der Innovation der Weiterbildung	332.000	332.000
II.3a (05 072/633 22)	Projektförderung für zusätzliche Angebote im Bereich der Weiterbildung (Gemeinden)	1.440.000	1.440.000
II.3b (05 072/684 22)	Projektförderung für zusätzliche Angebote im Bereich der Weiterbildung (andere Träger)	1.560.000	1.560.000
II.4 (07 070/684 10)	Zuschüsse für lfd. Zwecke der politischen Bildungsarbeit der Friedrich-Ebert-Stiftung, der Konrad-Adenauer-Stiftung, der Karl-Arnold-Stiftung, der Friedrich-Naumann-Stiftung und der Heinrich-Böll-Stiftung	1.784.500	1.784.500
II.5 (07 070/684 20)	Zuschüsse für lfd. Zwecke der politischen Bildungsarbeit an Träger von anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung	2.809.700	2.609.700
II.6 (07 070/684 21)	Sonstige Zuschüsse für Zwecke der politischen Bildungsarbeit	48.300	48.300
II.7	Titelgruppe 80 Förderung von Projekten der Gedenkstättenarbeit und Aufarbeitung der deutschen Geschichte, Erinnerungskultur		
(07 070/684 80)	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	1.483.200	1.483.200
II.8 (10 030/684 65)	Zuschüsse (überbetriebliche Maßnahmen)	11.500	11.500
II.9 (10 050/685 20)	Zuschuss an das "BEW - Das Bildungszentrum für die Ver- und Entsorgungswirtschaft GmbH" (Teilansatz)	147.370	147.370
II.10(10 400/685 60)	Zuschüsse (Förderung der Milchwirtschaft; Teilansatz)	9.000	9.000
II.11a (15 010/547 13)	Fortbildungsangebote für kommunale Gleichstellungsbeauftragte (Teilansatz)	50.000	-
II.11b (15 035/TG 61)	Fortbildungen zur Thematik "Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen" (Teilansatz)	445.000	90.150
II.12a (15 035/TG 62)	Genderkompetent 2.0 NRW (Teilansatz)	35.000	35.000
II.12b (15 035/684 75)	Förderung von Fortbildungsprojekten des LAG Lesben in NRW e.V. und des Schwulen Netzwerks NRW e.V. (Teilansatz	12.000	-
II.13	Titelgruppe 70 (Erl. 6, 7 und 8) Förderung der Familienhilfe und Familienpolitik	-	_
(07 030/684 70 Erl. 6)	Familienbildung: Gebührennachlass für sozial benachteiligte Familien, gebührenfreier	3.394.600	2.794.600
(07 030/684 70 Erl. 7) (07 030/686 70 Erl. 8)	Elternkurs Innovative Maßnahmen der Familienbildung Landesarbeitsgemeinschaften der Familienbildung und Familienbildungsträger	146.200 107.000	146.200 107.000
Zusammen		14.304.770	13.107.920

Zu Pos. II.1:

Die Mittel sind für die konzeptionelle Entwicklung, Begleitung und Evaluation von Projekten sowie des Ergebnistransfers in der Aus- und Weiterbildungslandschaft bestimmt.

Zu Pos. II.2b:

Zuschüsse (Projektförderung) sind bestimmt für

den Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e.V. in Dortmund	167 320 EUR
die Landesarbeitsgemeinschaft für katholische Erwachsenen- und Familienbildung e.V. Köln	44 650 EUR
die Landesorganisation für evangelische Erwachsenenbildung e.V	44 650 EUR
die Landesarbeitsgemeinschaft für eine andere Weiterbildung Nordrhein-Westfalen.	43 380 EUR
Zusammen	300 000 EUR

Zu Pos. II.2c:

Mit diesen Mitteln werden landesweit relevante Maßnahmen zur fachlichen Umsetzung und wirkungsvollen Begleitung des Weiterbildungsgesetzes, insbesondere zur Sicherstellung eines bedarfsdeckenden Angebots (§ 4 WbG) und zum Ausbau eines Systems des lebensbegleitenden Lernens (§ 5 WbG) und zur Durchführung von zentralen Schulabschlussprüfungen (§ 6 WbG) finanziert.

Zu Pos. II.2d:

Gem. § 21 WbG führen die Bezirksregierungen mindestens einmal jährlich eine Regionalkonferenz mit den in ihrem Bezirk tätigen Trägern und Einrichtungen durch.

Zu Pos. II.2e:

Die Mittel sind bestimmt zur Förderung von Projekten der Volkshochschulen und der nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) anerkannten Einrichtungen, mit denen ein innovativer Beitrag des lebensbegleitenden Lernens im Sinne des Weiterbildungsgesetzes geleistet wird.

Zu Pos. II.3a und II.3b:

Veranschlagt sind Mittel für die Projektförderung für zusätzliche Kurse zur Sprachförderung einschließlich - falls erforderlich - Alphabetisierungskursen für neu zugewanderte Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren, sowie für die Projektförderungen für zusätzliche Angebote zur Alphabetisierung und Grundbildung.

Zu Pos. II.4:

Veranschlagt sind Zuwendungen zur praxisbezogenen politischen Bildungsarbeit und zu den Personalausgaben der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der politischen Stiftungen im Land Nordrhein-Westfalen.

Der durch den Landtag festgelegte Verteilungsschlüssel lautet: 3 zu 3 zu 1 zu 1. Somit entfallen 3 Teile auf die Friedrich-Ebert-Stiftung, 3 Teile insgesamt auf die Konrad-Adenauer-Stiftung und die Karl-Arnold-Stiftung, 1 Teil auf die Friedrich-Naumann-Stiftung und 1 Teil auf die Heinrich-Böll-Stiftung.

Zu Pos. II.5:

Veranschlagt sind Zuwendungen für politische Bildungsmaßnahmen.

Zu Pos. II.6

Veranschlagt sind Zuwendungen zu Personalausgaben und für besondere politische Bildungsmaßnahmen des Landesverbandes der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e.V. sowie für spezielle Projekte der politischen Weiterbildung.

Zu Pos. II.7:

Veranschlagt sind Mittel zur Unterstützung der Arbeit erinnerungskultureller Einrichtungen.

Zu Pos. II.8:

Weiterbildung für Frauen in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum.

Zu Pos. II.9:

Fortbildungsmaßnahmen für Angehörige nichtstaatlicher Stellen der Wasser- und Abfallwirtschaft.

Zu Pos. II.10:

Fortbildung des förderungswürdigen Fachpersonals der Molkereien.

Zu Pos. II.11a

Veranschlagt für die Förderung von Fortbildungsmaßnahmen für kommunale Gleichstellungsbeauftragte.

Zu Pos. II.11b:

Veranschlagt für die Förderung von Fortbildungsmaßnahmen der Frauenhilfeinfrastruktur:

- Fortbildungsmaßnahmen der Trägervertretungen,
- Traumapädagogische Fortbildungen für Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser,
- Übungsleiterinnenausbildung beim Landessportbund NRW betreffend spezifische weibliche Zielgruppen,
- Fortbildungsmaßnahmen betreffend die Zielgruppe der von Gewalt betroffenen und traumatisierten Flüchtlingsfrauen.

Zu Pos. II.12a:

Die Mittel sind schwerpunkmäßig veranschlagt für Angebote zur gendersensiblen Beratung und Qualifizierung der kommunalen Koordinierungsstellen im Rahmen des Landesvorhabens von "Kein Abschluss ohne Anschluss" im Übergang Schule - Beruf in NRW.

Zu Pos. II.12b:

Die Mittel werden für die Weiterbildung innerhalb der LSBTI*-Selbsthilfe veranschlagt.

Zu Pos. II.13:

Veranschlagt zur Förderung von

- Maßnahmen mit Familien in besonderen Problemsituationen, Kindern und Betreuungspersonen bei Internatsveranstaltungen und Kinderbetreuung bei Tagesveranstaltungen (betreute Unterrichtsstunden) nach den Förderrichtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Sicherung des Zugangs von sozial benachteiligten Familien und Kindern zu Angeboten anerkannter Einrichtungen der Familienbildung,
- Elternstart NRW (gebührenfreies Elternangebot),
- innovativen Maßnahmen der Familienbildung im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs.